

Veröffentlichung nach der VO (EG) Nr. 1370/2007 für das Kalenderjahr 2020

Am 03.12.2009 ist die VO (EG) Nr. 1370/2007 in Kraft getreten. Diese regelt in Artikel 7 u.a., dass jede zuständige Behörde einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte grundsätzlich öffentlich zugänglich macht. Dieser Verpflichtung kommt das Landratsamt Ravensburg, sofern kein Ausnahmetatbestand vorliegt, wie folgt nach:

1. Tarif- und Verkehrsverbund bodo

Die für die Einführung des Gemeinschaftstarifes gewährten Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen werden entsprechend der Ziffer 7 der gemeinsamen Richtlinie der Landkreise Ravensburg und Bodenseekreis über die Festsetzung des Gemeinschaftstarifs für den Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund (bodo) als Höchsttarif von der bodo-Verbundgesellschaft auf deren Internetseite unter www.bodo.de öffentlich zugänglich gemacht.

2. bodo-Abokarte

Die für die Einführung der bodo-Abokarte gewährten Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen werden entsprechend der Ziffer 6 der Richtlinie des Landkreises Ravensburg über die Festsetzung der Preise für die bodo-Abokarte als Höchsttarif von der bodo-Verbundgesellschaft auf deren Internetseite unter www.bodo.de öffentlich zugänglich gemacht.

3. Rabattierung Schülermonatskarte nach ÖPNVG

Das Landratsamt Ravensburg hat gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 ÖPNVG eine Satzung über die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr erlassen. Diese Satzung regelt in § 5 Abs. 1, dass den Verkehrsunternehmen ein Ausgleich gewährt wird. Hierbei handelt es sich um Verkehrsleistungen, für die nach § 15 Abs. 5 ÖPNVG den Gemeinden ein Ausgleich gewährt wird oder um Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich für die ungedeckten Kosten gewährt wird, welche durch die Tarifvorgaben des Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund (bodo) entstehen. Bei den durch die Tarifvorgaben ungedeckten Kosten handelt es sich um die Kosten, welche gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung durch die Rabattierung für Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr gegenüber vergleichbaren Zeitfahrausweisen des Jedermannverkehrs entstehen und die Kosten, welche durch die Freizeitregelung nach § 4 Abs. 4 der Satzung entstehen. Von dieser Satzung sind die Verkehrsunternehmen Buchmann GmbH&Co.KG, Omnibus Bühler GmbH&Co.KG, Ehrmann Reisen GmbH&Co.KG, Omnibus Grabherr GmbH, Verkehrsbetrieb Hagmann GmbH&Co.KG, Hutter Reisen GmbH, Omnibus Müller GmbH&Co.KG, DB ZugBus Regionalverkehr Alb, RBA Regionalbus Augsburg GmbH, RBI Regionalbus Isny GmbH, REISCH GmbH Omnibusverkehr, Schuler GmbH Omnibusverkehr, Stadtverkehrs GmbH B.W., Stadt Isny, Stadtverkehr Leutkirch, Stadtwerke Ravensburg, Stadtwerke Weingarten, Strauss GmbH&Co.KG und Omnibusverkehr Volk GmbH betroffen.

Gemäß § 15 Abs. 2 ÖPNVG erhält der Landkreis Ravensburg vom Land Baden-Württemberg eine jährliche Zuweisung. Im Jahr 2020 betrug diese 6.456.000 Euro zur Finanzierung von Verkehrs- und Tarifleistungen im öffentlichen Personennahverkehr. Diese jährliche Zuweisung wurde anteilig an die betroffenen Verkehrsunternehmen ausgezahlt.

Ravensburg, den 04.10.2021

gez.

Hans Koch
Sachgebietsleiter